

**GEMEINDERAT** 

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 2. März 2021

Bericht und Antrag betreffend

Totalrevision der Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs (NRB 744.101)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Totalrevision der Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs (NRB 744.101). Der Stadtrat der Stadt Schaffhausen unterbreitet dem Grossen Stadtrat eine gleichlautende Vorlage.

Mit der Totalrevision wird die Vereinbarung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Basis für die erfolgreiche Weiterführung der Zusammenarbeit beider Gemeinden im Bereich des öffentlichen Ortsverkehrs gelegt.

### 1. Ausgangslage

# 1.1 Vereinbarung aus dem Jahre 1992

1992 schlossen die Parlamente der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eine Vereinbarung zwecks gemeinsamer Förderung des öffentlichen Verkehrs. In der Vereinbarung geregelt sind die Bedingungen für die gemeinsame Bestellung der Trolley- und Autobuslinien der VBSH, welche auf beiden Gemeindegebieten verlaufen. Die Vereinbarung wurde 1999 teilrevidiert.

# 1.2 Revisionsbedarf

Die Vereinbarung ist betreffend verschiedener, nachfolgend aufgeführter Punkte veraltet und muss revidiert werden.

- Die Tarife werden seit 1998 (Abonnente) und 2013 (Einzelbillette, Tages- und Mehrfahrtenkarten) von einem Tarifverbund (früher Flextax, heute OSTWIND) festgelegt.
- Die VBSH sind seit 2019 als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen mit der Verwaltungskommission als strategisches Führungsorgan organisiert. Entsprechend wurden die Rollen der Besteller und der Leistungserbringer klarer getrennt.
- Die Finanzierung der VBSH funktioniert usanzgemäss seit Jahren durch Darlehen der Stadt Schaffhausen und nicht von den beiden Bestellergemeinden. Ausnahme davon sind die den Bestellern zugewiesenen Abgeltungs-Reserven.
- Die Linienführung der Autobuslinie 6 wurde angepasst.

#### 1.3 Klärung der Zuständigkeit für Anpassung

Die Revisionsbedürftigkeit der Vereinbarung ergibt sich unter anderem aus der neuen Rechtsform der Verkehrsbetriebe Schaffhausen, die durch die Zusammenführung der beiden Verkehrsbetriebe von Stadt und Kanton entstanden ist und von den Stimmberechtigen angenommen wurde.

Aufgrund des ergangenen Volksentscheids ist eine Anpassung der veralteten Vereinbarung dringend nötig. Entsprechend der in der Vereinbarung festgelegten Zuständigkeit bezüglich Genehmigung und Abänderung der Vereinbarung (Ziff. 8.4 der alten Vereinbarung) sind der Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall und der Schaffhauser Stadtrat übereingekommen, die Revision den beiden Parlamenten zur Genehmigung vorzulegen.

# 2. Wichtigste Änderungen und Eckwerte

Nachfolgend sind die wichtigsten Anpassungen und Eckwerte der Vereinbarung erläutert.

#### 2.1 Bestimmungen zum Tarif sind nicht mehr nötig

Die in der Fassung von 1992 enthaltenen Bestimmungen zum Tarif der VBSH sind nicht mehr nötig, da 1998 und 2013 (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) auf das System des Tarifverbundes (heute: OSTWIND) umgestellt wurde.

# 2.2 Anpassung aufgrund Organisationsform, Bestellerkonferenz

Mit der Verselbstständigung der VBSH als öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen wurden die Rollen des Leistungserbringers (VBSH) und der Besteller im Ortsverkehr (Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfall) angemessen getrennt.

Die frühere Verwaltungskommission (Gremium zur Beratung des Stadtrates und zur Koordination der Bestellerinteressen) besteht nicht mehr. Die neue Verwaltungskommission der VBSH ist das strategische Führungsorgan der selbstständigen Anstalt. Darin hat ein Vertreter des Netzgebietes Neuhausen am Rheinfall, nicht aber die offizielle Besteller-Vertretung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall Einsitz.

Stattdessen soll zur Absprache der Linienbestellung und zur Festsetzung des Fahrplanes im Ortsverkehr mindestens einmal jährlich eine Bestellerkonferenz der in beiden Gemeinden zuständigen Referenten stattfinden (vgl. Art. 3.1).

### 2.3 Generische Definition gemeinsamer Linien, Aufteilung von Kosten und Erträgen

Die Definition gemeinsamer Linien wird aufgrund der bisherigen Usanz generisch formuliert. Dies macht Sinn, weil auch künftig Anpassungen der Linienführung möglich sein sollen, ohne dass die beiden Parlamente die vorliegende Vereinbarung anpassen müssen.

Die Aufteilung der Kosten und der Verkehrserträge bleibt unverändert und wird in der Vereinbarung in verständlicher Form festgehalten:

- Für die Aufteilung der Erträge sind die Linienabschnitte massgeblich. Auf dem grenzüberschreitenden Abschnitt zählen die zusteigenden Passagiere der letzten Haltestelle vor der Grenze zur Hinfahrtsgemeinde und die anderen nicht. Bei der Rückfahrt ist es umgekehrt.
- Für die Aufteilung der Kosten erfolgt die Grenzziehung jeweils bei der letzten, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen liegenden Haltestelle. Aktuell sind dies die Haltestellen Kreuz (Linie 1) und Stokarbergstrasse (Linie 6), welche beide auch vom Nachtbus angefahren werden.

Die Haltestelle Kreuz liegt genau auf der Gemeindegrenze. Auf der Linie 6 liegt die geografische Grenze zwischen den Haltestellen Stokarbergstrasse und Trubegüetli mit einem Verhältnis von 80 Metern (von Neuhausen) zu 250 Metern (von Schaffhausen). Bei der Erarbeitung der vorliegenden Vorlage wurde die bisherige Grenzziehung für die Kostenaufteilung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die für die Kostenaufteilung massgebliche Grenze früher bei den Haltestellen Schützenhaus festgesetzt war. Nach Verhandlungen zwischen den Bestellergemeinden wurde die Grenzziehung zuerst bei der Haltestelle Hallenbad und später bei der Haltestelle Stokarbergstrasse gezogen. In der Schweiz bestehen unterschiedliche Systeme zur Aufteilung der Kosten bei grenzüberschreitenden Linien: Ein Ansatz richtet sich nach der Gemeindegrenze. Ein anderer Ansatz richtet sich nach dem Fahrgastaufkommen, wobei die Zentrumsgemeinde im Vergleich zum ersten Ansatz entlastet wird. In einer Würdigung kamen der Stadtrat und der Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall überein, dass die bisherige Grenzziehung fair ist und nicht verändert werden sollte.

Zur Berechnung der Bestellung wird in der Regel jeweils das arithmetische Mittel der Verkehrserträge der letzten beiden Jahre verwendet (Art. 5.3). Damit sollen Schwankungen bei den Verkehrserträgen aufgefangen werden können. Von dieser Zweijahresregel kann bei besonderen Vorkommnissen und Veränderungen im Linienangebot, in gegenseitigem Einvernehmen, abgewichen werden.

### 2.4 Finanzierung von Investitionen und Unterhalt

Die Finanzierung von Investitionen der VBSH geschieht usanzgemäss mit Darlehen der Stadt Schaffhausen; dies soll entgegen der bisherigen Vereinbarung auch so bleiben (Art. 4.1). Seit der Umstellung auf das Abgeltungssystem, bei dem die Bestimmungen des eidgenössischen Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1) sinngemäss zur Anwendung gelangen, ist über die Abgeltungen sichergestellt, dass sich beide Bestellergemeinden anteilig zu den Kosten (inkl. den Abschreibungen) rückwirkend an den Investitionen beteiligen. In der Organisationsverordnung der selbstständigen VBSH ist neu auch festgehalten, dass die Finanzierung ausschliesslich über Darlehen der Stadt Schaffhausen funktionieren darf (RSS 7400.0). Im Zuge der Zusammenführung wurden zudem im

Vermögensteilungs-Vertrag die Infrastruktur-Anlagen (Transformatoren, Trolleybusleitungen) den VBSH übertragen.

Unverändert bleibt die Regelung, wonach Investitionen in Strassenanpassungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen etc. von derjenigen Gemeinde getragen werden, auf deren Gebiet sie anfallen (Art. 4.2). Dies gilt im Übrigen auch für den Unterhalt der Bushaltestellen und sonstiger Einrichtungen, die dem Busverkehr dienen. Die allgemeine Unterhaltspflicht der jeweiligen Strasseneigentümer ergibt sich auch aus Art. 62 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100). Busstationen gelten als Nebenanlagen und sind als solche Bestandteile der Strassen (vgl. Art. 4 und 3 StrG).

### 2.5 Absprache grosser Investitionen

Da die Aufteilung der Investitionen nach Bestellergemeinde wegfällt, braucht es eine Absprache grosser Investitionen. (Art. 4.3). Dies ist notwendig, damit die VBSH und die Stadt als Eignerin über einen Investitionsschutz verfügen. Das wurde bereits bei der Einführung der Elektrobusse so gehandhabt. Der Gemeinderat hat sowohl der Umstellung der Trolleybusse auf IMC-Technologie als auch der Einführung von Elektrobussen mit Schnellladesystem gegenüber dem Stadtrat ausdrücklich zugestimmt.

Bei Angebotsanpassungen ist Rücksicht zu nehmen auf die wirtschaftliche Nutzung von in Absprache getätigten Investitionen (Art. 3.4).

# 2.6 Bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat

Unverändert bleibt die Bestimmung, wonach der Schaffhauser Regierungsrat über Unstimmigkeiten entscheidet.

#### 3. Änderungen im Einzelnen

Nachfolgend werden die beantragten Änderungen synoptisch dargestellt und kurz erläutert.

Tabelle 1: Synoptische Darstellung der Aktualisierungen der Vereinbarung

Bisherige Formulierung (vom 9. Juni 1992 durch den Grossen Stadtrat bzw. am 9. April 1992 durch den Einwoh- nerrat der Gemeinde Neuhau- sen am Rheinfall bewilligt; teil- revidiert 1999)	Kommentar Ände- rungsbedarf	Neue Fassung (gem. Beilage 1)
Alter Titel		Neuer Titel
Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schaff- hausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs	Anpassung an aktu- elle Nomenklatur	Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neu- hausen am Rheinfall über die gemein- same Förderung des öffentlichen Ver- kehrs
1. Vertragszweck		1. Vertragszweck
1.1 Grundsatz	Entschlackung und	1.1 Grundsatz
Der Betrieb und der Ausbau der Linien des öffentlichen Verkehrs der Gemeinden	Fokussierung auf die Finanzierung und den Bestellprozess	Diese Vereinbarung regelt das Verfahren für die Finanzierung und Bestellung

Bericht und Antrag betreffend

Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall werden so koordiniert, dass für die Bevölkerung der Agglomeration eine optimale Leistung erbracht werden kann.	für die gemeinsamen Linien	von gemeinsamen Linien des öffentli- chen Verkehrs zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neu- hausen am Rheinfall als Bestellerinnen.
1.2 Betriebsführung Die Betriebsführung auf sämtlichen Linien obliegt den Verkehrsbetrieben Schaffhausen. Diese sind ein Unternehmen der Einwohnergemeinde Schaffhausen, welche Inhaberin der Linienkonzessionen des Bundesamtes für Verkehr ist.	redaktionelle Anpas- sungen	1.2 Betriebsführung Die Betriebsführung auf sämtlichen Ortsverkehrslinien obliegt den Verkehrs- betrieben Schaffhausen (VBSH). Die VBSH sind eine selbstständige öffent- lich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaff- hausen, welche Inhaberin der Linien- konzession des Bundesamtes für Ver- kehr ist.
1.3 Tarif Auf sämtlichen Linien gilt der Tarif der Verkehrsbetriebe Schaffhausen.	Der Artikel muss an- gepasst werden, weil auf sämtlichen Linien der Tarif des Tarif- verbunds OSTWIND gilt.	1.3 Tarif Auf sämtlichen Linien gilt der Tarif des Tarifverbundes OSTWIND beziehungs- weise einer Nachfolgeorganisation.
1.4 Ausbau des öffentlichen Verkehrs Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs erfolgt im Rahmen des Netzausbaus der Verkehrsbetriebe. Über Ausbauschritte sind allenfalls Zusatzverträge notwendig.	Diese Zielsetzung besteht nicht mehr; der Artikel kann ge- strichen werden.	-
2. Gemeinsame Linien	(	2. Gemeinsame Linien
2.1 Linien Gemeinsame Linien der Gemeinden sind:  • die Trolleybuslinie Waldfriedhof/Herblingertal Bahnhof Schaffhausen Neuhausen Zentrum Herbstäcker  • die Autobuslinie Neuhausen SBB - Rosenbergstrasse - Schützenhaus - Bahnhof Schaffhausen - Spital - Falkeneck - Ebnat²	Seit der letzten Vereinbarungsrevision wurde die Linie 6 angepasst (Falkeneck als Endhaltestelle, nicht mehr Ebnat). Weil die vorliegende Vereinbarung nur mit Zustimmung beider Parlamente veränderbar ist und auch zukünftig Linienanpassungen möglich sind, wurde eine generische Formulierung gewählt.	2.1 Definition gemeinsamer Linien Als gemeinsame Linien gelten Linien, welche Haltestellen auf beiden Gemein- degebieten bedienen.
2.2 Linienabschnitte Für die Kosten- und Ertrags- aufteilung werden die gemein- samen Linien wie folgt aufge- teilt:	Die heutige Usanz der Aufteilung der Li- nienabschnitte für die Ertrags- und Kos- tenaufteilung wird in generischer Form	2.2 Aufteilung der Linienabschnitte Die Ertragsaufteilung erfolgt basierend auf den Fahrgastzahlen nach Linienab- schnitten zwischen zwei Haltestellen. Bei grenzüberschreitenden Linienab- schnitten zählen die zusteigenden Passagiere der letzten Haltestelle vor

<ul> <li>auf der Trolleybuslinie erfolgt die Grenzziehung bei der Haltestelle Kreuz</li> <li>auf der Autobuslinie erfolgt die Grenzziehung bei der Haltestelle Stokarbergstrasse<sup>3</sup></li> </ul>	festgehalten (Erläu- terungen siehe Kap. Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefunden werden.).	der Gemeindegrenze zum Zielort, alle anderen Fahrgäste zur Herkunftsgemeinde. Für die Kostenaufteilung erfolgt die Grenzziehung jeweils bei der letzten, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen liegenden Haltestelle.
3. Verwaltungskommission der Verkehrsbetriebe	Mit der Verselbst- ständigung der VBSH hat die Ver- waltungskommission der VBSH andere Aufgaben und ist das strategische Füh- rungsorgan, welches den Leistungsanbie- ter vertritt, nicht den Besteller. In der vor- liegenden Vereinba- rung muss die Be- stellung verankert werden.	3. Gemeinsame Bestellung des Angebots des Ortsverkehrs
3.1 Behandlung gemeinsa-	In der neuen Verein-	3.1 Bestellerkonferenz
mer Aufgaben Zur Koordination und Behand- lung aller Belange des öffent- lichen Verkehrs, welche die Interessen der Stadt Schaff- hausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ge- meinsam berühren, besteht die "Verwaltungskommission Verkehrsbetriebe".	barung muss die Be- stellerkonferenz ge- regelt werden.	Zur Koordination und Bestellung der ge- meinsamen Linien, welche die Interes- sen der Stadt Schaffhausen und der Ge- meinde Neuhausen am Rheinfall ge- meinsam berühren, sowie zur Abspra- che des gemeinsamen Fahrplanes, tref- fen sich die beiden für den öffentlichen Verkehr zuständigen Exekutivmitglieder mindestens einmal pro Jahr.
<b>3.2 Zusammensetzung</b> Der Verwaltungskommission gehören an:	siehe oben, strei- chen	
a) die für den öffentlichen Verkehr zuständigen Referenten beider Gemeinden		
b) aus beiden Gemeinden je drei weitere von den zuständi- gen Organen gewählte Mit- glieder		•
c) der Direktor und ein Perso- nalvertreter der Verkehrsbe- triebe mit beratender Stimme Als Sekretär wählt die Kom- mission einen Verwaltungs-		
mitarbeiter einer der beiden Gemeinden.		
3.3 Vorsitz Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der für den öffentlichen Verkehr zuständige Referent der Stadt Schaffhausen. Sein Stellver-	siehe oben, strei- chen	

treter ist der zuständige Refe-		·
rent der Gemeinde Neuhau-		,
sen am Rheinfall. Dieser		,
über-nimmt jedes vierte Jahr		
1	,	
den Vorsitz, wobei die Stell-		
vertretung an den zuständi-		
gen Referenten der Stadt		,
Schaffhausen übergeht.		
3.4 Beschlussfassung	siehe oben, strei-	,
Die Verwaltungskommission	chen	
beschliesst mehrheitlich und	Crien	
ist beschlussfähig, wenn min-		
destens die Hälfte der Mitglie-	•	
der anwesend ist. Bei Stim-		
mengleichheit zählt die		
Stimme des Vorsitzenden		
doppelt.		
	siaha ahan atrai	
3.5 Aufgaben	siehe oben, strei-	
Der Verwaltungskommission	chen	
obliegen insbesondere fol-	•	
gende Aufgaben:		
a) Vorberatung von Baupro-	,	
jekten sowie von grösseren		
Beschaffungen und Investitio-		•
nen zuhanden der zuständi-		
gen Gemeindeorgane		
b) Vorberatung der Voran-		
schläge, Jahresrechnungen		
und Jahresberichte		
c) Prüfung des jährlichen Kos-		
tenverteilers zuhanden der		
zuständigen Gemeindeor-		
gane		
d) Vorschlagsrecht gegen-		
über dem Stadtrat bei Anträ-		
gen an den Grossen Stadtrat		
betreffend Festsetzung der		·
Tarife		
	,	
e) Vorberatung von wesentli-		
chen Fahrplanänderungen		
f) Erledigung der ihr von den		
zuständigen Gemeindeorga-		
nen zugewiesenen Geschäfte		
	Der Bestellprozess	3.2 Zeitliche Koordination mit Fahr-
	hat zeitlich auf das	planverfahren und Budgetierung
		1 -
	Fahrplanverfahren	Die Bestellung hat schriftlich und recht-
·	und die Budgetie-	zeitig für die Budgetierung durch die bei-
	rung der Bestellerge-	den Bestellergemeinden in Abstimmung
	meinden abgestimmt	zum Schweizerischen Fahrplanverfah-
	zu erfolgen.	ren zu erfolgen.
- Braucht es nicht, da es bei	Die Frage nach der	3.3 Einhaltung der Finanzkompeten-
· ·		
der Umsetzung zu zeitlichen	Zuständigkeit bei An-	zen
Ablauf problemen kommen	gebotserweiterun-	Mehrkosten bei den Abgeltungen auf-
kann. Die Gemeindeverfas-	gen hat bisher zu Un-	grund von Angebotsausbauten sind je-
sung regelt ja Kompetenzen.	klarheiten geführt,	weils von den beiden Bestellergemein-
	ĺ ,	den rechtzeitig, unter Beachtung der or-
	İ	, see see the stag, and bedontaing dor of

P		
	weshalb ein explizi- ter Hinweis ange- zeigt ist.	dentlichen Finanzkompetenzen, den zu- ständigen Gremien zur Bewilligung vor- zulegen.
	Nachdem die Investitionen nicht mehr von den Bestellergemeinden getragen werden müssen, ist eine Absprache bei Neuanschaffungen (Ziff. 4.3) notwendig und bei späteren Angebotsanpassungen ist eine ordentliche Amortisierung zu ermöglichen.	3.4 Rahmenbedingungen bei Angebotsanpassungen Bei einer Anpassung des Angebots ist Rücksicht auf die wirtschaftliche Nutzung von getätigten Investitionen (gemäss Ziffer 4.3) zu nehmen. Die Angebotsqualität ist mit den Bestellergemeinden rechtzeitig abzusprechen. Der Fahrplan ist in der Regel so zu gestalten, dass auf dem ganzen Netz der VBSH eine vergleichbare Angebotsqualität besteht.
	Angebotsqualität die rechtzeitige Absprache zwischen den Bestellergemeinden und der Grundsatz "vergleichbare Angebotsqualität auf dem ganzen VBSH-Netz" festgehalten werden.	
4. Investitionen 4.1 Investitionen der Ge-	·	4. Investitionen 4.1 Investitionen der beiden Bestel-
meinden Investitionen in Strassenan- passungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen usw. werden von derjenigen Gemeinde getragen, auf de- ren Gebiet sie anfallen.		lergemeinden Investitionen in Strassenanpassungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen usw. werden von derjenigen Bestellergemeinde getragen, auf deren Gebiet sie anfallen.
4.2 Investitionen zu Lasten der Rechnung der Verkehrsbetriebe Sämtliche übrigen Investitionen (Fahrzeugpark, Fahrleitung Betriebs- und Verwaltungsgebäude usw.) werden zu Lasten der Rechnung der Verkehrsbetriebe getätigt. Dabei werden Ersatzinvestitionen über Kredite der Stadt Schaffhausen finanziert, Neuinvestitionen über Kredite jener Gemeinde, zu deren Gunsten sie getätigt werden.	Zu den Investitionen der VBSH gehört auch die Ladeinfrastruktur für Elektrobusse. Die Finanzierung der VBSH erfolgt gemäss Organisationsverordnung exklusiv über die Stadt Schaffhausen.	4.2 Investitionen der Verkehrsbetriebe Sämtliche übrigen Investitionen (Fahrzeugpark, Fahrleitung Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Ladeinfrastruktur usw.) gehen zulasten der Rechnung der VBSH.
<u> </u>	Da die Aufteilung der Investitionen nach Bestellergemeinde wegfällt (siehe Ziff. 4.2), braucht es eine Absprache grosser Investitionen.	4.3 Absprache von grossen Investitionen Grosse Investitionen (wie z.B. Beschaffung von Fahrzeugen einer neuen Generation, ortsgebundene Infrastruktur, etc.) müssen beide Bestellergemeinden,

		zwecks Gewährung des Investitions- schutzes, mit den VBSH absprechen.
5. Kosten- und Ertragsauf- teilung		5. Kosten- und Ertragsaufteilung
5.1 Interne Betriebsabrechnung Grundlage für die Kosten- und Ertragsaufteilung zwischen den beiden Gemeinden bildet die interne Betriebsabrechnung der Verkehrsbetriebe mit Linien-Erfolgsrechnungen.	Die neue VBSH führen sowohl eine Spartenrechnung für den Regional- als auch für den Ortsverkehr, weshalb zu präzisieren ist, dass es sich um die Sparte Ortsverkehr handelt.	5.1 Interne Betriebsabrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung zwischen den beiden Bestellergemeinden bildet die interne Betriebsrechnung sowie die Linien-Erfolgsrechnungen der VBSH.
5.2 Amortisationen und Verzinsung Die Abschreibungen werden gemäss branchenüblichen Ansätzen festgelegt. Die Verzinsung der Kredite gemäss Ziff.4.2 in der internen Betriebsabrechnung erfolgt zum Satz der Schaffhauser Kantonalbank für erste Hypotheken.	Die Abschreibungen erfolgen nach den Grundsätzen des Personenbeförderungsgesetzes (siehe auch Organisationsverordnung der VBSH, Art. 28). Die Verzinsung der Darlehen der Stadt Schaffhausen erfolgen nach der einheitlichen Zinspolitik der Stadt für eigene Unternehmen und muss an dieser Stelle nicht geregelt werden.	
5.3 Kostenaufteilung Die in den internen Linien-Er- folgsrechnungen ermittelten Kosten pro Linie (Betriebskos- ten abzüglich Nebenerträge) werden gemäss geleisteten Wagenkilometern zwischen den beiden Gemeinden auf- geteilt. Für die Berechnung der Wagenkilometer gelten die Linienaufteilungen ge- mäss Ziff.2.2.	Leer- und Über- gangsfahrten werden nicht gezählt, wes- halb hier eine Präzi- sierung der Wagen- kilometer von geleis- tet (bisher) auf pro- duktiv (neu) geändert wird.	5.2 Kostenaufteilung Die in den internen Linien-Erfolgsrechnungen ermittelten Kosten pro Linie (Betriebskosten abzüglich Nebenerträge) werden gemäss geleisteten Wagenkilometern zwischen den beiden Bestellergemeinden aufgeteilt. Für die Berechnung der Wagenkilometer gelten die Linienaufteilungen gemäss Ziff.2.2.
5.4 Aufteilung der Verkehrserträge Die Verkehrserträge werden gemäss Personenkilometern auf die einzelnen Linien bzw. die Linienabschnitte aufgeteilt (Linienabschnitte gemäss Ziff.2.2).  6. Tarifentwicklung	Entgegen der bisherigen Regelung wurde in den letzten Jahren ein Zweijahreschnitt verwendet, um Veränderungen abzuglätten. Dies soll in der neuen Vereinbarung offizialisiert werden.	5.3 Aufteilung der Verkehrserträge Die Verkehrserträge werden gemäss Personenkilometern auf die einzelnen Linien beziehungsweise die Linienab- schnitte (gemäss Ziffer 2.2) aufgeteilt. Zur Berechnung der Bestellung wird in der Regel jeweils das arithmetische Mit- tel der Verkehrserträge der letzten bei- den Jahre verwendet.
Die Vertragsparteien beab- sichtigen, den Tarif der Ver- kehrsbetriebe in den Jahren	vom Tarifverbund OSTWIND festge-	

1994 und 1996 unter Berücksichtigung der Kosten- und Frequenzentwicklung sowie der Teuerung (ausgehend von einem Indexstand 124,7 Punkte) zur Sicherstellung der Finanzierung anzupassen.	legt. In dieser Verein- barung braucht es keine Bestimmung dazu.	
7. Zukünftige Strukturen Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Verlaufe der nächsten Amtsperiode mit dem Kanton Gespräche darüber zu führen, inwieweit dieser in die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eingebunden werden kann und in welchem Umfang dazu organisatorische und gesetzliche Änderungen auf kommunaler und kantonaler Ebene notwendig sind.	Aktuell sind keine neuen Strukturen ge- plant; der Artikel kann gestrichen wer- den.	
8. Schlussbestimmungen		6. Schlussbestimmungen
8.1 Streitigkeiten		6.1 Streitigkeiten
Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen entschieden.		Der Regierungsrat entscheidet über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.
8.2 Inkrafttreten Die Vereinbarung tritt rückwir- kend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.	Inkrafttreten per 1. Januar 2021; Ablö- sung der bisherigen Vereinbarung.	6.2 Inkrafttreten Diese Vereinbarung ersetzt die «Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs» vom 17. Juni 1992 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
8.3 Kündigung Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungs- frist von zwei Jahren, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. erstmals auf den 31. Dezember 2005. Kann auf den Zeitpunkt der Kündigung für die Tragung der Betriebskosten auf den gemeinsam betriebenen Linien nicht einvernehmlich eine Lösung gefunden werden, so legt der Regierungsrat eine Übergangsregelung fest,	Termine angepasst; Vereinbarung erst- mals in fünf Jahren kündbar, also auf den 31. Dezember 2025. Redaktionell (unfertiger Satz) be- reinigt.	6.3 Kündigung Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf den 31. Dezember und erstmals auf den 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Kann auf den Zeitpunkt der Kündigung für die Tragung der Betriebskosten auf den gemeinsam betriebenen Linien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so legt der Regierungsrat eine Übergangsregelung fest, welche die Interessen beider Bestellergemeinden angemessen berücksichtigt.
L		

welche die Interessen beider Gemeinden angemessen berücksichtigt².	
8.4 Genehmigung	6.4 Genehmigung
Diese Vereinbarung wird un-	Diese Vereinbarung wird unter dem Vor-
ter dem Vorbehalt den Ge-	behalt der Genehmigung durch den
nehmigung durch den Gros-	Grossen Stadtrat Schaffhausen und den
sen Stadtrat Schaffhausen	Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall
und den Einwohnerrat Neu-	abgeschlossen und ist unter den glei-
hausen am Rheinfall abge-	chen Voraussetzungen abänderbar.
schlossen und ist unter den	
gleichen Voraussetzungen	
abänderbar.	

#### 4. Fazit

Die beantragten Änderungen stellen die Weiterführung der erfolgreichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Stadt Schaffhausen im Bereich des öffentlichen Ortsverkehrs sicher. Mit der Überarbeitung wird die Vereinbarung den aktuellen Gegebenheiten angepasst und für zukünftige Veränderungen kompatibler gemacht.

Der Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall und der Schaffhauser Stadtrat empfehlen dem Neuhauser Einwohnerrat und dem Grossen Stadtrat, der neuen Vereinbarung zuzustimmen.

# 5. Zuständigkeit

Für die Genehmigung der revidierten Vereinbarung von 1992 (NRB 744.101) ist der Einwohnerrat abschliessend zuständig.

#### 6. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

1. Die Totalrevision der «Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs» NRB 744.101 gemäss Beilage 1 unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Grossen Stadtrates der Stadt Schaffhausen wird genehmigt. Diese tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Felix Tenger Gemeindepräsident

Janine Rutz Gemeindeschreiberin



1

# Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom xx. xx 20211

# 1. Vertragszweck

#### 1.1 Grundsatz

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren für die Finanzierung und Bestellung von gemeinsamen Linien des öffentlichen Verkehrs zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall als Bestellerinnen.

#### 1.2 Betriebsführung

Die Betriebsführung auf sämtlichen Ortsverkehrslinien obliegt den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (VBSH). Die VBSH sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen, welche Inhaberin der Linienkonzession des Bundesamtes für Verkehr ist.

#### 1.3 Tarif

Auf sämtlichen Linien gilt der Tarif des Tarifverbundes OSTWIND beziehungsweise einer Nachfolgeorganisation.

### 2. Gemeinsame Linien

### 2.1 Definition gemeinsamer Linien

Als gemeinsame Linien gelten Linien, welche Haltestellen auf beiden Gemeindegebieten bedienen.

#### 2.2 Aufteilung der Linienabschnitte

Die Ertragsaufteilung erfolgt basierend auf den Fahrgastzahlen nach Linienabschnitten zwischen zwei Haltestellen. Bei grenzüberschreitenden Linienabschnitten zählen die zusteigenden Passagiere der letzten Haltestelle vor der Gemeindegrenze zum Zielort, alle anderen Fahrgäste zur Herkunftsgemeinde. Für die Kostenaufteilung erfolgt die Grenzziehung jeweils bei der letzten, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen liegenden Haltestelle.

### 3. Gemeinsame Bestellung des Angebotes des Ortsverkehrs

### 3.1 Bestellerkonferenz

Zur Koordination und Bestellung der gemeinsamen Linien, welche die Interessen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gemeinsam berühren, sowie zur Absprache des gemeinsamen Fahrplanes, treffen sich die beiden für den öffentlichen Verkehr zuständigen Exekutivmitglieder mindestens einmal pro Jahr.

### 3.2 Zeitliche Koordination mit Fahrplanverfahren und Budgetierung

Die Bestellung hat schriftlich und rechtzeitig für die Budgetierung durch die beiden Bestellergemeinden in Abstimmung zum Schweizerischen Fahrplanverfahren zu erfolgen.

### 3.3 Einhaltung der Finanzkompetenzen

Mehrkosten bei den Abgeltungen aufgrund von Angebotsausbauten sind jeweils von den beiden Bestellergemeinden rechtzeitig, unter Beachtung der ordentlichen Finanzkompetenzen, den zuständigen Gremien zur Bewilligung vorzulegen.

# 3.4 Rahmenbedingungen bei Angebotsanpassungen

Bei einer Anpassung des Angebots ist Rücksicht auf die wirtschaftliche Nutzung von getätigten Investitionen (gemäss Ziffer 4.3) zu nehmen. Die Angebotsqualität ist mit den Bestellergemeinden rechtzeitig abzusprechen. Der Fahrplan ist in der Regel so zu gestalten, dass auf dem ganzen Netz der VBSH eine vergleichbare Angebotsqualität besteht.

Neuhauser Rechtsbuch 2021

#### 4. Investitionen

#### 4.1 Investitionen der beiden Bestellergemeinden

Investitionen in Strassenanpassungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen usw. werden von derjenigen Bestellergemeinde getragen, auf deren Gebiet sie anfallen.

#### 4.2 Investitionen der Verkehrsbetriebe

Sämtliche übrigen Investitionen (Fahrzeugpark, Fahrleitung Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Ladeinfrastruktur usw.) gehen zulasten der Rechnung der VBSH.

#### 4.3 Absprache von grossen Investitionen

Grosse Investitionen (wie z.B. Beschaffung von Fahrzeugen einer neuen Generation, ortsgebundene Infrastruktur, etc.) müssen beide Bestellergemeinden, zwecks Gewährung des Investitionsschutzes, mit den VBSH absprechen.

# 5. Kosten- und Ertragsaufteilung

### 5.1 Interne Betriebsabrechnung

Grundlage für die Kostenaufteilung zwischen den beiden Bestellergemeinden bildet die interne Betriebsrechnung sowie die Linien-Erfolgsrechnungen der VBSH.

#### 5.2 Kostenaufteilung

Die in den internen Linien-Erfolgsrechnungen ermittelten Kosten pro Linie (Betriebskosten abzüglich Nebenerträge) werden gemäss geleisteten Wagenkilometern zwischen den beiden Bestellergemeinden aufgeteilt. Für die Berechnung der Wagenkilometer gelten die Linienaufteilungen gemäss Ziff. 2.2.

#### 5.3 Aufteilung der Verkehrserträge

Die Verkehrserträge werden gemäss Personenkilometern auf die einzelnen Linien beziehungsweise die Linienabschnitte (gemäss Ziffer 2.2) aufgeteilt. Zur Berechnung der Bestellung wird in der Regel jeweils das arithmetische Mittel der Verkehrserträge der letzten beiden Jahre verwendet.

# 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1 Streitigkeiten

Der Regierungsrat entscheidet über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

#### 6.2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die «Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs» vom 17. Juni 1992 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

#### 6.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf den 31. Dezember und erstmals auf den 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Kann auf den Zeitpunkt der Kündigung für die Tragung der Betriebskosten auf den gemeinsam betriebenen Linien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so legt der Regierungsrat eine Übergangsregelung fest, welche die Interessen beider Bestellergemeinden angemessen berücksichtigt.

#### 6.4 Genehmigung

Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Schaffhausen und den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall abgeschlossen und ist unter den gleichen Voraussetzungen abänderbar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Vom Einwohnerrat genehmigt mit Beschluss vom X. X 2020; Vom Grossen Stadtrat genehmigt mit Beschluss vom X. X 2020; Inkrafttreten der Vereinbarung rückwirkend per 1. Januar 2021.